



---

## Stagnierende Unterstützung: Inflation entwertet Elterngeld

---

Die Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 markierte eine Neuausrichtung der deutschen Familienpolitik. Erklärtes Ziel des Elterngeldes war und ist es, Anreize für eine partnerschaftlichere Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu setzen: Es erleichtert Müttern eine frühere Rückkehr in die Erwerbstätigkeit und motiviert Väter, sich durch die Partnermonatsregelung häufiger an der Elternzeit zu beteiligen und sich aktiver in die Kinderbetreuung einzubringen. Als Lohnersatzleistung bietet es Eltern während der ersten Lebensmonate ihres Kindes eine bessere finanzielle Absicherung im Vergleich zum vorherigen Erziehungsgeld, das als Sozialleistung viel weniger Eltern adressierte.<sup>1</sup>

Das Elterngeld konnte tatsächlich gleichstellungspolitische Erfolge erzielen<sup>2</sup>, hätte jedoch stärker wirken können. Hier ist das Elterngeld auch deshalb hinter seinen Steuerungsmöglichkeiten geblieben, weil das gleichstellungsrelevante Anreizsystem kaum angepasst wurde – das Elterngeld ist seit seiner Einführung nur in begrenztem Umfang verändert worden, die Grenzbeträge wurden dabei nicht erhöht.<sup>3</sup> Reformforderungen bezogen sich bisher vorwiegend auf die Partnermonate, deren Aufteilungsmöglichkeit oder flexible Lohnersatzraten.<sup>4</sup> Im Rahmen der Sparmaßnahmen des Bundeshaushaltes wurde das Elterngeld Anfang 2024 angepasst. Insbesondere die Einkommensgrenze, bis zu der Eltern einen Elterngeldanspruch haben, wurde abgesenkt. Für Überlegungen zur Erhöhung des Elterngeldes gab es bisher wenig Raum.

Doch in die Diskussion rund um Reformbedarfe des Elterngeldes mischt sich – auch bedingt durch die starken Preissteigerungen der vergangenen Jahre – nun immer häufiger die Forderung, den Mindest- und Höchstbetrag der Lohnersatzleistung (300 Euro bzw. 1.800 Euro) anzuheben.<sup>5</sup> Das vorliegende Papier macht konkrete Vorschläge, wie Unter- und Obergrenze ausgestaltet sein sollten, um die wirtschaftlichen Veränderungen seit 2007 zu berücksichtigen.

### Deckelung des Elterngeldes betrifft immer mehr Beziehende

Der Anteil der Elterngeldbeziehenden, die den Höchstbetrag erhielten, war bei der Einführung des Elterngeldes deutlich geringer als heute (Abbildung 1). Laut Elterngeldstatistik hatten im Jahr 2009<sup>6</sup> etwa 14 Prozent der Väter und nur drei Prozent der Mütter vor Geburt des Kindes ein so hohes Einkommen, dass sie von der Deckelung des Elterngeldes bei 1.800 Euro betroffen waren. 2021 betraf dies fast ein Viertel der Väter und sieben Prozent der Mütter. Neben diesem deutlichen Anstieg der Anteile Höchstbeziehender spiegeln diese Daten auch Geschlechterunterschiede im Erwerbsverhalten und in der Entlohnung wider.

<sup>1</sup> Bundestagsdrucksache 16/1889

<sup>2</sup> Prognos (2023) Das Elterngeld: Ziele, Wirkungen und Perspektiven.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Ergänzung der ElterngeldPlus Option Bundestagsdrucksache 16/1889 sowie der Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus Bundestagsdrucksache 19/24438.

<sup>4</sup> Pfahl et al. (2022) Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes. FES diskurs. Friedrich-Ebert-Stiftung.

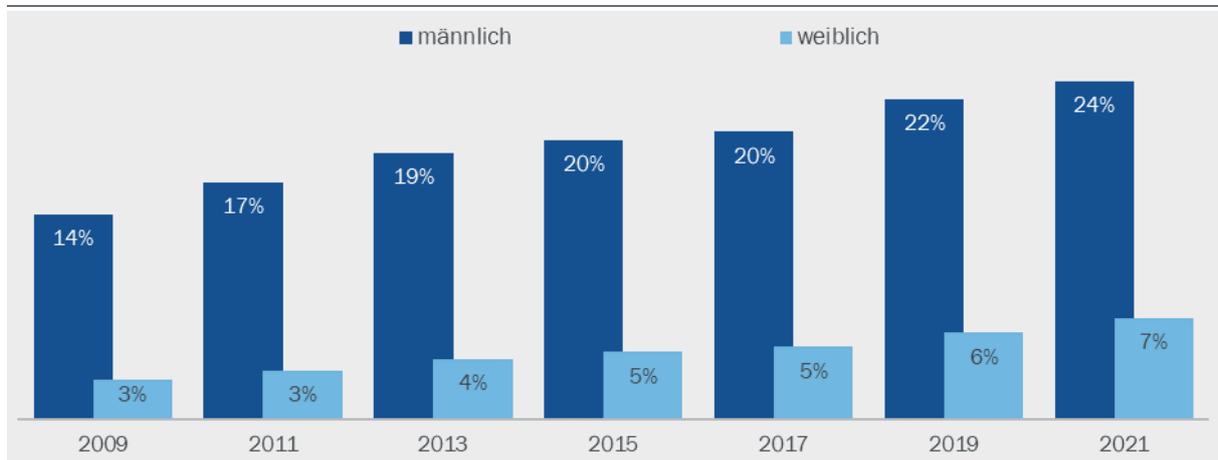
<sup>5</sup> siehe z.B. im Neunten Familienbericht (2021) Eltern sein in Deutschland.

und Wrohlich (2024) Erwerbsbeteiligung von Frauen- Ursachen des hohen Teilzeitanteils und politische Handlungsoptionen. In: APuZ, Fachkräftemangel.

<sup>6</sup> Daten der Elterngeldstatistik der abgeschlossenen Elterngeldbezüge sind erst ab dem Jahr 2009 und nur bis zum Jahr 2021 verfügbar.

**Abbildung 1: Entwicklung des Anteils der Elterngeld-Beziehenden, die den Höchstsatz erhalten, nach Geburtsjahr des Kindes und Geschlecht des Beziehenden**

in Prozent



Quelle: Elterngeldstatistik; Genesis-Online Tabelle 22922-0105, eigene Berechnung.

© Prognos 2024

### 1.800 Euro-Höchstbetrag heute deutlich niedriger als mittleres Familieneinkommen

Der Grund dafür, dass immer mehr Eltern den Höchstbetrag des Elterngeldes erhalten, liegt vor allem daran, dass die Nominallöhne seit der Einführung des Elterngeldes gestiegen sind, die Elterngeld-Grenzbeträge aber nicht. Mit anderen Worten: Das Verhältnis der Einkommen zu den Grenzbeträgen des Elterngeldes hat sich verschlechtert. So lag der Höchstbetrag von 1.800 Euro im Jahr 2007 noch über dem mittleren Einkommen von Familien (Abbildung 2). Seit 2017 liegt der Höchstbetrag darunter.<sup>7</sup>

### Wie könnten der Mindest- und Höchstbetrag angepasst werden?

Die Frage, welche Höhe des Mindest- und Höchstbetrags des Elterngeldes angemessen ist, kann auf verschiedene Weise beantwortet werden.

#### 1. Anpassung des Elterngelds an die Inflation

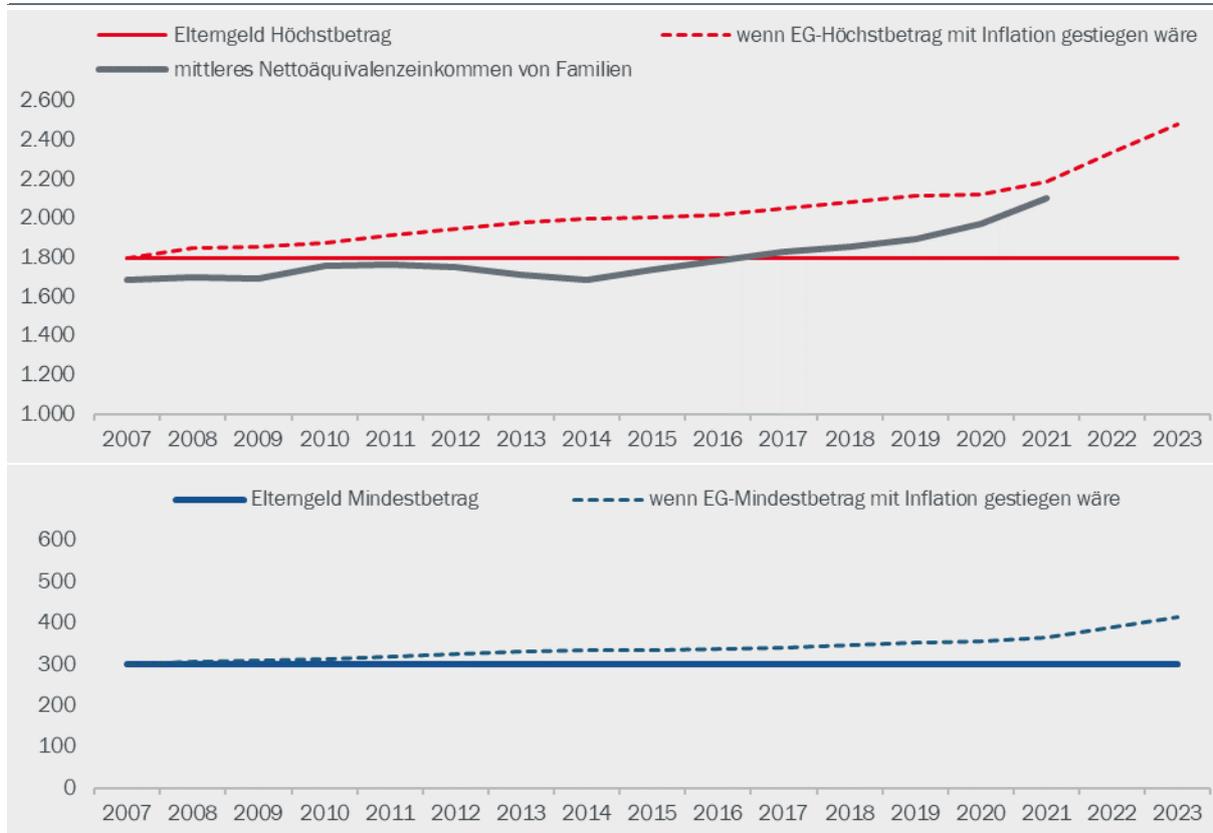
Aufgrund der Inflation haben die Grenzbeträge des Elterngeldes in den vergangenen Jahren an Wert verloren. Daher wäre eine Anpassung der Elterngeldbeträge an die allgemeine Preisentwicklung sinnvoll, ähnlich wie der Grundfreibetrag der Einkommenssteuer jährlich an das Existenzminimum angepasst wird. Wäre die Preisentwicklung gemäß dem Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes bei der Festlegung des Elterngelds berücksichtigt worden, hätte der Höchstbetrag im Jahr 2023 bei **2.480 Euro** liegen müssen, der Mindestbetrag bei **413 Euro** (Abbildung 2).<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Die Daten des SOEP und damit Zahlen zum mittleren Familieneinkommen stehen bisher nur bis einschließlich 2021 zur Verfügung.

<sup>8</sup> Nachteil dieser Anpassungsweise ist, dass der Abstand zwischen Höchst- und Mindestbetrag mit der Zeit zunimmt. Eine ungleiche Anpassung der Grenzwerte, die sich aber an der Inflation orientiert, könnte analog zu den Anpassungen des Grundfreibetrags und des Grenzwertes für den Spitzensteuersatz im Steuerrecht erfolgen.

**Abbildung 2: Entwicklung Elterngeld-Grenzbeträge unter Berücksichtigung der Inflation**

in Euro (nominal bzw. in Preisen von 2021)



Quelle: SOEP v38.1, Verbraucherpreisindex Destatis; Einkommen aus dem Vorjahr, einschließlich des Mietwerts von selbstgenutztem Wohneigentum, eigene Berechnungen. © Prognos 2024

## 2. Anpassung des Elterngelds entsprechend den Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung

Die im Jahr 2007 vom Gesetzgeber festgelegte Höchstgrenze von 1.800 Euro Lohnersatz orientierte sich am Nettoeinkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit einem Bruttolohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze des Sozialversicherungsrechts.<sup>9</sup> Ausgehend von der ursprünglichen Berechnungsgrundlage könnte der Höchstbetrag des Elterngeldes entsprechend der Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze erhöht werden. Für 2023 ergäbe sich basierend auf der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze und den Abzügen für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen ein Elterngeld-Höchstbetrag von rund **2.870 Euro**.<sup>10</sup> Der Vorteil einer solchen Anpassung wäre, dass die Beitragsbemessungsgrenzen im Sozialversicherungsrecht ohnehin kontinuierlich angepasst werden und der Höchstbetrag des Elterngeldes automatisch daran ausgerichtet werden könnte. Auch der Mindestbetrag von 300 Euro müsste entsprechend angehoben werden. Doch die Höhe des Mindestbetrags wurde im Gesetz nur an der Vorgängerleistung, dem Erziehungsgeld, ausgerichtet, aber nicht weitergehend begründet. Das Gesetz bietet daher keine vergleichbare Größe wie die Beitragsbemessungsgrenzen für die Anpassung des Mindestbetrags.

<sup>9</sup> Siehe S. 20 [Bundestagsdrucksache 16/1889](#).

<sup>10</sup> Annahme der Berechnung: Für eine Person in der Steuerklasse I, keine Kirchensteuer, keine Kinder. Dies würde ein Höchst-Brutto von durchschnittlich 7.300 Euro und ein Höchst-Netto von 4.285 Euro im Vorjahr der Geburt des Kindes bedeuten.

Er sollte daher mindestens an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden. Zu dieser Empfehlung kam auch die Sachverständigenkommission, die den Neunten Familienbericht im Jahr 2021 vorgelegt hat.<sup>11</sup>

### **Attraktivität des Elterngeldes erhalten**

Die Anpassung des Höchst- und Mindestbetrags des Elterngeldes ist ein konsequenter Schritt zur Familienförderung und würde dem Gesetzesanspruch, Familien nach der Geburt eines Kindes finanziell zu entlasten, wieder besser gerecht werden. Zudem könnte sich die Anpassung positiv auf die Gleichstellung auswirken: Viele Väter, die derzeit kein Elterngeld beziehen, führen zu hohe Einkommenseinbußen als Hauptgrund an.<sup>12</sup> Besonders für Familien, in denen der Vater Hauptverdiener ist, stellt eine Elternzeit des Vaters teils einen erheblichen finanziellen Einschnitt dar. Eine Anhebung des Höchstbetrags könnte dazu führen, dass mehr gutverdienende Väter das Elterngeld in Anspruch nehmen. Zwar nannten bereits bei Einführung des Elterngeldes Väter häufig die finanziellen Einbußen als Hauptgrund für ihren Verzicht auf Elternzeit, doch gewinnt dieses Argument vor dem Hintergrund der Preisentwicklungen an Dringlichkeit.

Die vorgeschlagene Anpassung des Mindest- und Höchstbetrags betrifft insbesondere Familien mit sehr kleinen und höheren Einkommen. Um den Erfolg des Elterngeldes fortzuführen, müssen darüber hinaus weitere Stellschrauben justiert werden. Auch für Familien zwischen den Rändern der Auszahlungsgrenzen wären Anpassungen des Elterngeldes nötig: So besteht beispielsweise Reformbedarf bezüglich der Flexibilisierung der Lohnersatzraten, um Eltern, insbesondere Vätern, aus niedrigeren und mittleren Einkommensgruppen den Elterngeldbezug zu erleichtern.

Mehr als 15 Jahre nach der Einführung des Elterngeldes ist an der Zeit, Mindest- und Höchstbetrag anzupassen. Im Vordergrund steht, die Ziele des Elterngeldes als erfolgreiche familienpolitische Maßnahme zu sichern. Sowohl eine Anhebung, orientiert an der aktuell geltenden Beitragsbemessungsgrenze, als auch eine „Inflationsanpassung“ bieten sich hierfür an und zeigen, in welcher Größenordnung der Mindest- und Höchstbetrag erhöht werden sollten.

<sup>11</sup> [Neunter Familienbericht \(2021\) Eltern sein in Deutschland.](#)

<sup>12</sup> Allensbacher Archiv, Weichenstellungsstudie II, IfD-Umfrage 9213 (2022)

---

## Prognos im Überblick

---

Die Prognos AG ist eines der ältesten Wirtschaftsforschungsunternehmen Europas. An der Universität Basel gegründet, forschen Prognos-Expertinnen und -Experten seit 1959 für verschiedenste Auftraggeber aus dem öffentlichen und privaten Sektor – politisch unabhängig, wissenschaftlich fundiert. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit über 200 Expertinnen und Experten ist das Unternehmen an zehn Standorten vertreten: Basel, Berlin, Bremen, Brüssel, Düsseldorf, Freiburg, Hamburg, München, Stuttgart und Wien. In Wien sitzt die Prognos Europe GmbH, unsere Tochtergesellschaft in Österreich. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

---

## Ihre Ansprechpersonen bei Prognos

---



Dr. Claire Samtleben  
Projektleiterin Familien- und Gesellschaftspolitik  
Telefon: +49 30 5200 59-289  
E-Mail: [claire.samtleben@prognos.com](mailto:claire.samtleben@prognos.com)



Evelyn Stoll  
Fachspezialistin Familien- und Gesellschaftspolitik  
Telefon: +49 211 91 316-133  
E-Mail: [evelyn.stoll@prognos.com](mailto:evelyn.stoll@prognos.com)

---